



Unabhängige
Patientenberatung
Deutschland | UPD

Beratungsstelle
Nürnberg

Pressemitteilung

vom 22. Januar 2010

Krankengeld - auch nach Verlust des Arbeitsplatzes

Einige Kassen beenden nach Jobverlust die Zahlung von Krankengeld – dabei bleiben sie oft weiterhin zuständig

UPD – Beratungsfall des Monats Januar 2010

Nürnberg, 22. Januar - Endet der Job, folgt nicht automatisch Arbeitslosengeld: Auf dieses Problem stoßen die Beratungsstellen der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) immer öfter. Einige Kassen verweigern Versicherten das Krankengeld, wenn das Arbeitsverhältnis während der Krankheit endet - und verweisen die Patienten auf die Arbeitsagentur. Tatsächlich aber gilt: Solange der Gesundheitszustand die letzte Beschäftigung nicht zulässt, besteht weiterhin Anspruch auf Krankengeld. Hier ein Praxisfall aus Nürnberg.

Gleich mehrere betroffene Patienten haben in den vergangenen Wochen die UPD-Stelle in Nürnberg mit diesem Problem aufgesucht; ihre Kassen wollten kein Krankengeld mehr zahlen. Die behandelnden Ärzte hatten zwar die Arbeitsunfähigkeit für die letzte Beschäftigung bescheinigt. Die Krankenkassen kamen jedoch nach Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) zu der Einschätzung, dass die Versicherten zwar die letzte Tätigkeit nicht ausüben könnten, sie jedoch wohl in der Lage seien, andere Tätigkeiten auszuüben. Die Betroffenen wurden deshalb aufgefordert, sich arbeitslos zu melden. Die Zahlung des Krankengeldes wurde eingestellt. "Zu Unrecht", sagen die Berater von der Nürnberger UPD-Beratungsstelle. "Für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit ist in diesen Fällen grundsätzlich von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit auszugehen. Kann sie nicht in vollem Umfang ausgeübt werden, muss gemäß § 2 Abs.1 der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie weiterhin Krankengeld gezahlt werden."

Die Folge: Mit Hilfe der UPD in Nürnberg haben die Patienten die Chance bei ihren Kassen durchzusetzen, dass diese ihnen doch Krankengeld zahlen.



Etwas anders sieht es aus, wenn zuletzt eine angelernte oder ungelernete Beschäftigung ausgeübt wurde. Hier kann die Kasse das Krankengeld verweigern, wenn Versicherte noch andere vergleichbare Tätigkeiten trotz der bestehenden Erkrankung in vollem Umfang ausüben können.

Seite 2 von 3 Seiten des
Schreibens
vom 21.01.2010

Betroffenen rät die UPD, bei der zuständigen Krankenkasse Widerspruch gegen die Einstellung des Krankengeldes einzulegen. Sie sollten sich aber, um finanzielle Nachteile zu vermeiden, trotzdem erst einmal arbeitslos melden.

Tipp: Auch bei weiteren Fragen stehen die Beraterinnen und Berater der UPD telefonisch oder regional persönlich zur Verfügung. Der "Beratungsfall des Monats", die Kontaktdaten aller UPD - Beratungsstellen sowie weitere Informationen sind im Internet unter www.upd-online.de oder über das bundesweite Beratungstelefon abrufbar. Dieses ist montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr unter der kostenfreien Rufnummer 0800 0 11 77 22 erreichbar.

**Unabhängige Patientenberatung Deutschland – UPD gGmbH
Beratungsstelle Nürnberg
Leipziger Platz 17 | 90491 Nürnberg**

Tel. 0911.242 7172 | Fax 0911.242 7174

Öffnungszeiten / Neu seit Januar 2010:

Mo: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Mi: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Do: 9.00 – 12.00 Uhr

Und nach Vereinbarung

nuernberg@upd-online.de | www.upd-online.de

Ansprechpartner für die Medien:

Claudia Schlund

Unabhängige Patientenberatung Deutschland – UPD gGmbH

Beratungsstelle Nürnberg

Leipziger Platz 17 | 90491 Nürnberg

Tel. 0911.242 7172 | Fax 0911.242 7174

nuernberg@upd-online.de | www.upd-online.de

Bertram Lingnau, Referent für Information und Kommunikation

UPD-Bundesgeschäftsstelle

Littenstraße 10 | 10179 Berlin

Tel. 030.200 89 23-43 | Fax 030.200 89 23-50

presse@upd-online.de | www.upd-online.de